

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grävenwiesbach

## Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674, 686), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 11.12.2009 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

### Artikel I

§ 2 Betreuungsgebühren wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Betreuungsgebühren errechnen sich auf der Grundlage des Stundensatzes für eine Betreuungsstunde. Dieser beträgt für ein Kindergartenkind (3-6 Jahre) derzeit gerundet 0,99 Euro bei der Ganz- sowie Vor- und Nachmittagsbetreuung. Bei der erweiterten Halbtagsbetreuung und in der Familiengruppe beträgt dieser Stundensatz abgerundet 1,04 Euro.  
Für die Krippenkinder (1 ½ - 3 Jahre) bei der Familiengruppe beträgt dieser Stundensatz aufgerundet 1,08 Euro. Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, beträgt der Stundensatz 70 Prozent des Stundenbetrages des Erst- bzw. Einzelkindes.

- (2) Unter Beachtung der Werte in Absatz 1 betragen die Betreuungsgebühren monatlich

#### 2.1. bei der Ganztagsbetreuung

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für das Einzelkind   | 198,-- Euro |
| b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht                           | 139,-- Euro |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben. |             |

### 2.1.1. bei der Modullösung Ganztagsbetreuung

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für das Einzelkind   | 169,-- Euro |
| b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht                           | 119,-- Euro |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das Gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben. |             |

### 2.2. bei der Vor- und Nachmittagsbetreuung

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für das Einzelkind   | 140,-- Euro |
| b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht                           | 98,-- Euro  |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben. |             |

### 2.3. bei der Erweiterten Halbtagsbetreuung

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für das Einzelkind   | 115,-- Euro |
| b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht                           | 80,50 Euro  |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben. |             |

### 2.4. bei der Familiengruppe in Hundstadt und Laubach

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für das erste Krippenkind  | 140,-- Euro |
| für das erste Kindergartenkind  | 135,-- Euro |
| b) für das zweite Krippenkind   | 98,00 Euro  |
| für das zweite Kindergartenkind einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen Kindergarten in der Gemeinde besucht.                 | 94,50 Euro  |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben. |             |

2.5.bei der Kleinkindbetreuung in Hundstadt und Laubach

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für das erste Krippenkind   | 119,-- Euro |
| b) für das zweite Krippenkind<br>einer Familie, das gleichzeitig mit dem ersten Kind einen<br>Kindergarten in der Gemeinde besucht.                          | 84,00 Euro  |
| d) für das dritte und jedes weitere Krippenkind einer Familie, das<br>gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht,<br>wird keine Gebühr erhoben. |             |

**Artikel II**

**Diese Änderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.**

Grävenwiesbach, den 15.12.2009

Der Gemeindevorstand  
gez. Herber, Bürgermeister